

Änderung des Curriculums für das Doktoratsstudium Technische Wissenschaften

Das Curriculum für das Doktoratsstudium Technische Wissenschaften, Version V.6, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 22.06.2016, 26. Stk., Pkt. 230, wird wie folgt geändert:

1. *§ 4 Absatz 5 lautet wie folgt:*

„(5) Nach erfolgreicher Absolvierung des Dissertationskolloquiums bzw. dessen Ersatzleistung (§ 4 Abs 4) ist mit dem/r Studierenden zeitnah eine Dissertationsvereinbarung abzuschließen. Die Dissertationsvereinbarung hat insbesondere zu enthalten:

1. die Namen des/r Studierenden, des/r ErstbetreuerIn und eines/r ZweitbetreuerIn;
2. das Thema der Dissertation;
3. eine Liste von Lehrveranstaltungen aus dem Dissertationsfach im Ausmaß von 9 ECTS-Punkten, die der/die Studierende im Rahmen seines/ihrer Doktoratsstudiums zu absolvieren hat;
4. einen Zeitplan zur Realisierung des Dissertationsvorhabens, in dem wesentliche Milestones des Arbeitsfortschritts definiert und terminlich konkretisiert werden; sowie
5. die Festlegung jener universitären Ressourcen, deren Inanspruchnahme dem/der Studierenden im Rahmen seines/ihrer Dissertationsvorhabens zugestanden wird und die ihm/ihr nicht ohnehin schon nach allgemeinen Regeln zur Verfügung stehen.

Die Dissertationsvereinbarung ist jedenfalls vom/von der Studierenden, vom/von der ErstbetreuerIn sowie vom/von der ZweitbetreuerIn zu unterzeichnen. Wenn dem/der Studierenden in der Dissertationsvereinbarung gemäß Abs 5 Z 5 die Inanspruchnahme universitärer Ressourcen zugestanden wird, ist die Vereinbarung darüber hinaus auch vom/von der LeiterIn bzw. von den LeiterInnen der davon betroffenen Organisationseinheit/en zu unterzeichnen. Nach ihrer vollständigen Unterfertigung ist die Dissertationsvereinbarung unverzüglich dem für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organ zu übermitteln.“

2. *In § 4 erhält der bisherige Absatz 5 die Absatzbezeichnung „(6)“.*
3. *In § 6 wird der Passus „beim/bei der VizerektorIn für Lehre“ durch die Wortfolge „bei dem für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organ“ ersetzt.*
4. *In § 7 Absatz 6 erster Satz und Absatz 7 erster Satz wird das Wort „Studienadministration“ jeweils durch den Passus „Lehr- und Studienorganisation“ ersetzt.*
5. *Im Anschluss an § 8 wird folgender § 8a neu eingefügt:*

„§ 8a Strukturierte Doktoratsausbildung

In der Dissertationsvereinbarung kann festgelegt werden, dass das Doktoratsstudium im Rahmen einer strukturierten Doktoratsausbildung zu erfolgen hat. Dazu sind § 4 Abs 4 und § 7 Abs 6 wie folgt umzusetzen bzw. zu ergänzen:

1. Exposé, öffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens, Dissertationsvereinbarung

Das Dissertationskolloquium (siehe § 4 Abs 4) ist verpflichtend und es muss im Vorfeld ein Exposé eingereicht werden. Zudem muss innerhalb eines Monats nach positiver Beurteilung des Kolloquiums zwischen dem/der DoktorandIn und dem/der BetreuerIn eine Dissertationsvereinbarung inklusive Zeit und Arbeitsplan abgeschlossen werden. Diese ist der Meldung der Dissertation beizufügen.

2. Teambetreuung

Neben dem/der ErstbetreuerIn hat das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ auf gemeinsamen Vorschlag des/der ErstbetreuerIn und des/der Studierenden mindestens eine weitere habilitierte Person dem Betreuungsteam dieser Dissertation zuzuweisen.

3. Personelle Trennung von Betreuung und Beurteilung

Das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ hat die Dissertation gemäß § 7 Abs 6 zwei Personen zur Begutachtung und Beurteilung vorzulegen, die nicht dem Betreuungsteam gemäß Z. 2 angehören. In allen anderen Aspekten gilt § 7 Abs 6.“

6. In § 10 wird im Anschluss an Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 4 Abs 5 und 6, § 6, § 7 Abs 6 und 7, § 8a und § 11 Abs 5 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 23.6.2017, 33. Stk., Pkt. 277 treten am 1. Oktober 2017 in Kraft.“

7. In § 11 wird im Anschluss an Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Mit Studierenden, die vor 1. Oktober 2017 zum Doktoratsstudium Technische Wissenschaften zugelassen wurden und vor 1. Oktober 2017 bereits eine Lehrveranstaltung erfolgreich absolviert haben, kann im Rahmen einer Dissertationsvereinbarung die Durchführung eines Doktoratsstudiums in Form einer Strukturierten Doktoratsausbildung gemäß § 8a vereinbart werden.“